

Absender:

Datum

Grund (siehe Rückseite) Anlässlich

beantrage ich

die Beurlaubung für die Zeit vom bis

Ich werde den versäumten Unterrichtsstoff nacharbeiten.

.....
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Meinung bzw.

Entscheidung

des Klassenleiters/Tutors

befürwortet

nicht befürwortet

(Zutreffendes unterstreichen!)

Begründung:

.....
Klassenleiter/Tutor

Weitergeleitet an die Schulleitung am:

Entscheidung: Dem Antrag wird stattgegeben/nicht stattgegeben.

.....
Dr. Willich

Schulleiter

Datum.....

Liebe(r).....,

Ihrem Antrag auf Beurlaubung in der Zeit vom..... bis.....

wird stattgegeben/nicht stattgegeben.

Freundliche Grüße

.....
Dr. Willich

Schulleiter

Bitte ankreuzen und ggf. Nachweise anfügen

- I) Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:
- a. wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
 - b. die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
 - c. der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen,
 - d. die Berufsberatung und die Teilnahme an Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung in angemessenem Umfang,
 - e. die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen und die Teilnahme an Auswahlverfahren - nicht aber an Arbeitseinsätzen im Betrieb - für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen bei **Nachweis der persönlichen Einladung**, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist,
 - f. Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind,
 - g. die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung gemäß Teil 7 und 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes, § 84 Absatz 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt,
 - h. die Teilnahme gewählter Vertreterinnen und Vertreter an Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Verbänden.
 - i. Schülerinnen und Schüler können für die Erfüllung religiöser oder weltanschaulicher Pflichten beurlaubt werden, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird.
- II) Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung. Ausnahmegenehmigungen sind im besonders begründeten Einzelfall zulässig, insbesondere wenn die Eltern aus beruflichen Gründen **nachweislich** nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können.

Entscheidungsbefugt sind:

- a. für Beurlaubungen aus a.-i. genannten Gründen bis zu insgesamt drei Tagen innerhalb eines Schuljahres, für Beurlaubungen gemäß Buchstabe g auch darüber hinaus, die Klassenlehrkraft oder die Tutorin oder der Tutor,
- b. für Beurlaubungen bis zu insgesamt vier Wochen innerhalb eines Schuljahres, für Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland bis zu einer Dauer von drei Monaten, für Beurlaubungen aus anderen als in a.-i. aufgeführten Gründen sowie für die Entscheidung von Ausnahmen nach IT) die Schulleitung,
- c. für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubungen das staatliche Schulamt.